



Kapitalmarktrecht

22.06.2018

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 3 Seiten und 4 Aufgaben.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	8 Punkte	20 % des Totals
Aufgabe 2	12 Punkte	30 % des Totals
Aufgabe 3	8 Punkte	20 % des Totals
Aufgabe 4	12 Punkte	30 % des Totals
Total	Anzahl Punkte	100%

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg



Aufgabe 1 (20%)

Mit dem Inkrafttreten von FIDLEG und FINIG sollen die Ziele der Finanzmarktaufsicht erweitert werden.

- a) *Nennen Sie die Ziele der Finanzmarktaufsicht nach geltendem Recht und nach künftigem Recht.*
- b) *Erläutern Sie, mit welchen Herausforderungen die FINMA angesichts der Vielfalt und der künftigen Erweiterung dieser Ziele konfrontiert wird. Zeigen Sie diese Problematik zudem konkret am aktuellen Beispiel «Regulierung der FINMA im FinTech-Bereich» auf.*
- c) *Welche rechtlichen Vorgaben hat die FINMA im Umgang mit diesen Herausforderungen zu beachten?*

Aufgabe 2 (30%)

In einer Produktdokumentation für strukturierte Produkte findet sich folgende Textpassage:

«Diese Finanzinstrumente gelten in der Schweiz als strukturierte Produkte. Sie sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) und unterstehen deshalb nicht der Bewilligung und der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA. Der Anleger trägt das Ausfallrisiko der Emittentin.»

Gehen Sie davon aus, dass die Emittentin diese strukturierten Produkte nicht an der Börse kotieren lassen will.

- a) *Wie ist diese Textpassage rechtlich zu qualifizieren, wo muss sie platziert werden und welche formellen Vorgaben hat die Emittentin zu beachten?*
- b) *Legen Sie dar, weshalb diese Textpassage aus Anlegersicht essentiell ist. Wo liegen die Gefahren?*
- c) *Welche Sanktion tritt ein, wenn die Emittentin diesen Hinweis vorsätzlich unterlässt? Welche Behörde ist zuständig?*



Aufgabe 3 (20%)

- a) *Wie wird der Vermögensverwaltungsvertrag definiert und von welchen anderen Dienstleitungen im Anlagegeschäft ist er insbesondere abzugrenzen? (Nehmen Sie die Abgrenzung (kurz) vor und nennen Sie die Vertragsart; auf die Beaufsichtigung und Unterschiede in der Regulierung ist hingegen nicht einzugehen)*
- b) *Erläutern Sie (kurz) allgemein die Pflicht zur Offenlegung von Management-Transaktionen (inkl. dem Ziel der Regelung).*

Aufgabe 4 (30%)

Die Aktien des Industrieunternehmens U. AG sind an der SIX Swiss Exchange kotiert. Der Chef der Rechtsabteilung meldet am 28. September 2017 dem Verwaltungsratspräsidenten der U. AG, dass die U. AG im Rahmen eines internationalen Schiedsprozesses zu einer Milliardenzahlung verurteilt wurde. Obwohl dieser Schiedsspruch zu einem Einbruch des Geschäftsergebnisses führen wird, möchte der Verwaltungsrat eine unnötige Unruhe bei den Anlegern vermeiden. Er entschliesst deshalb sogleich, diese Angelegenheit bis auf weiteres geheim zu halten. Am 8. Oktober 2017 erwirbt Anleger A. 1000 Aktien der U. AG. Ende Oktober 2017 sind erste Berichte in der Tagespresse darüber zu lesen, dass die U. AG zu Milliardenzahlungen verurteilt wurde. Darauf resultiert ein deutlicher Einbruch des Aktienkurses bei der U. AG um 15%. Anleger A. erleidet einen Schaden von CHF 20'000.-.

Kann Anleger A. seinen Schaden einklagen? Wie sind die Erfolgsaussichten?